

ZG_OBERGERICHT S2 2025 6 vom 23. September 2025

ZG Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2025_6

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2025 6 du 23 septembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2025 6 del 23 settembre 2025

Regeste

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die Verteidigung hat fristgerecht bei der Vorinstanz Berufung angemeldet. Danach erfolgte eine frist- und formgerechte Berufungserklärung beim Gericht. Da von den anderen Parteien keine Nichteintretensgründe gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemacht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten.

2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 m.H.). 2.2 Die Verteidigung ficht in ihrer Berufungserklärung das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an. Mithin sind im Berufungsverfahren sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils zu überprüfen. 2.3 Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung erhoben noch Anschlussberufung erklärt. Es gilt somit das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (Verbot der reformatio in peius).

Seite 5/21 2.4 Der Privatkläger hat keine Anschlussberufung erhoben. Seine Rechtsvertreterin beantragte mit Eingabe vom 3. Juni 2025, das Urteil der Vorinstanz sei zu bestätigen. Mit Eingabe vom 21. August 2025 beantragte die Rechtsvertreterin des Privatklägers sodann, die im Strafbefehl zugesprochene Parteientschädigung von CHF 350.00 sei im Berufungsverfahren zuzusprechen. Damit beantragt sie sinngemäss eine höhere Umtriebsentschädigung für das Verfahren und damit eine Abänderung von Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils. Um die Abänderung dieser Dispositiv-Ziffer zu erreichen, hätte der Privatkläger Berufung bzw. Anschlussberufung

erheben müssen. Da er dies nicht getan hat, ist auf sein vorgenannter, nachträglich gestellter Antrag nicht einzutreten. 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Das Berufungsgericht kann ohne Einverständnis der Parteien die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO). Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verzicht auf die öffentliche Verhandlung auch mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung als Teilgehalt der umfassenden Garantie auf ein faires Verfahren) zu vereinbaren ist. 3.2 Die Art der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen hängt von den Besonderheiten des konkreten Verfahrens ab. Es ist insbesondere unter Beachtung des Verfahrens als Ganzem und der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob vor einer Berufungsinstanz eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss selbst ein Berufungsgericht mit freier Kognition hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen nicht in allen Fällen eine Verhandlung durchführen, da auch andere Gesichtspunkte wie die Beurteilung der Sache in der angemessenen Frist mitberücksichtigt werden dürfen. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann etwa abgesehen werden, soweit die erste Instanz tatsächlich öffentlich verhandelt hat, wenn allein die Zulassung eines Rechtsmittels, nur Rechtsfragen oder aber Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen, ferner wenn eine reformatio in peius ausgeschlossen oder die Sache von geringer Tragweite ist und sich etwa keine Fragen zur Person und deren Charakter stellen. Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann aber der Umstand sprechen, dass die vorgetragenen Rügen die eigentliche Substanz des streitigen Verfahrens betreffen (BGE 147 IV 127 E. 2.3.2). 3.3 Die Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO sind erfüllt. So bildet ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und es wurde keine Anschlussberufung erhoben, mit welcher die Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens beantragt worden wäre. Damit ist die Sache von geringer Tragweite und eine reformatio in peius ist ausgeschlossen. Zudem stehen im Wesentlichen nur Rechtsfragen zur Diskussion, die sich leicht aus den Akten beurteilen lassen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist zu konstatieren, dass die Angelegenheit unter Beachtung aller Gesichtspunkte in einem schriftlichen Verfahren sachgerecht und angemessen beurteilt werden kann.

Seite 6/21 4.1 Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO). 4.2 Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist. Das Gericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz somit nur auf Willkür und damit nur mit beschränkter Kognition prüfen. Es ist mit anderen Worten an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden, soweit es diesen nicht als willkürlich beurteilt (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_152/2017 vom 20. April 2017 E. 1.1). 4.3 Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid bzw. die vorinstanzliche Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen, oder wenn der Entscheid auf einem

offenkundigen Fehler beruht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 145 IV 154 E. 1.1). 4.4 Weiter können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiellen oder formellen Rechts geltend gemacht werden. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, nicht aber bloss Unangemessenheit (Schmid/Jositsch, Handbuch StPO, 3. A. 2017, N 1538). Darunter gehört insbesondere auch eine falsche Rechtsanwendung betreffend die Methodik der Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO und Art. 10 Abs. 3 StPO. 4.5 Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden, wenn einzig Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten (Art. 398 Abs. 4 StPO). Folglich kann auf den – letztmals in der Berufungsbegründung erneuerten – Antrag der Verteidigung, es seien zusätzliche Akten beizuziehen, nicht eingetreten werden (OG GD 11 E. I./1.).

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

h auf 1.6 h zu kürzen. 4.7.4 Im Übrigen erscheinen die geltend gemachten Aufwendungen angemessen, war die Rechtsanwältin doch aufgrund ihrer anwaltlichen Sorgfaltpflicht dazu verpflichtet, die Eingaben der Verteidigung zu lesen und auf einen allfälligen Handlungsbedarf hin zu prüfen. Damit scheint auch der nachträglich geltend gemachte Aufwand von 50 min (Umrechnung in Dezimal: 0.8 h) für die Lektüre der Berufungsbegründung angemessen, zumal diese mit 14 Seiten umfangreich ausgefallen ist. Für die Eingabe vom 21. August 2025 ist der geltend gemachte Aufwand von 1.4 h um 0.8 h zu kürzen, zumal die Rechtsvertreterin einen Antrag gestellt hat, auf den nicht eingetreten werden kann (E. I./2.4) und sich auch zu orthografischen Fehlern sowie zum beantragten Aktenbeizug äusserte, was nicht notwendig war (vgl. Art. 398 Abs. 4 StPO). Insgesamt umfassen die notwendigen Aufwendungen somit 3 Stunden (1.6 h + 0.8 + 0.6 h). 4.8 Der Stundenansatz beträgt in der Regel Franken 220.00. Er kann in besonderen Fällen bis auf Franken 300.00 erhöht werden (§ 15 Abs. 2 AnwT). Vorliegend gibt es keinen Grund vom Regelstundensatz abzuweichen. Die Verteidigung führt zwar aus, der von der Rechtsvertreterin geltend gemachte Stundenansatz von CHF 330.00 sei auf "höchstens" CHF 250.00 zu reduzieren (OG GD 11 S. 14). Damit hat die Verteidigung entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin des Privatklägers keinen Stundenansatz von CHF 250.00 akzeptiert (OG GD 14 Ziff. 7). Folglich ist der Beschuldigte zu verpflichten, den Privatkläger für die notwendigen Aufwendun-

Seite 19/21 gen im Berufungsverfahren mit CHF 732.15 (3 Stunden zu CHF 220.00 zzgl. MWST sowie 3 % Spesenpauschale) zu entschädigen.

Seite 20/21 Urteilsspruch

E. 1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, d.h. namentlich das Wissen um die amtliche Anordnung und die strafrechtlichen Folgen dieser Missachtung sowie der Wille, der Anordnung trotzdem keine Folge zu leisten; Eventualvorsatz genügt (Isenring, a.a.O., Art. 292 StGB N 6). 2. Sachverhalt 2.1 Der äussere Anklagesachverhalt ist unbestritten und gestützt auf die Aktenlage erstellt. Die Verteidigung macht sodann auch keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz geltend. Aufgrund der eingeschränkten Kognition des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall ist somit auf den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt abzustellen. Zum besseren Verständnis sind die Eckpunkte des Sachverhalts kurz aufzuführen. 2.2 Der Beschuldigte war im massgebenden Zeitraum einziges Verwaltungsratsmitglied und damit verantwortliches Organ der H. _____ AG (act. 1/3/2). Der Privatkläger war gemäss Arbeitsvertrag vom 29. Oktober 2021 per 2. November 2021 bei der H. _____ AG angestellt. Das Arbeitsverhältnis dauerte bis zum 13. Januar 2022. In der Folge kam es zu einem arbeitsrechtlichen Verfahren, welches mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 26. September 2022 endete (act. 1/3/3). Dispositiv-Ziff. 3 dieses Entscheids lautete folgendermassen: "Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger innert fünf Tagen nach Rechtskraft des Entscheids eine Arbeitsbestätigung für die Zeit vom 2. November 2021 bis und mit 13. Januar 2022 aus- und zuzustellen. Für den Fall der Missachtung dieser Verpflichtung wird der Beklagten bzw. deren verantwortlichen Organen die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Strafe: Busse bis CHF 10'000.00) angedroht." 2.3 Der Entscheid des Kantonsgerichts sowie dessen Vollstreckbarkeit war dem Beschuldigten spätestens seit dem 21. Oktober 2022 bekannt. Er wusste auch, dass er unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Missachtungsfalle als verantwortliches Organ der H. _____ AG zur Aus- und Zustellung einer Arbeitsbestätigung an den Privatkläger innert

E. 5

Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse von CHF 800.00 ist die Ersatzfreiheitsstrafe mit der Vorinstanz auf 8 Tage festzusetzen.

Seite 15/21 IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.